

Beschluss

des Qualitätsausschusses Pflege

Evaluation nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 SGB XI für die stationäre Pflege

1. Der Qualitätsausschuss Pflege beschließt, die Leistungsbeschreibung für den Auftrag „Wissenschaftliche Evaluierung gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 SGB XI zur Umsetzung der Instrumente und Verfahren für die stationäre Pflege“ zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens wie vorgelegt freizugeben.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, unter Berücksichtigung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens, die Vergabeunterlagen zu finalisieren, und die Durchführung des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung zu unterstützen.
3. Der Qualitätsausschuss Pflege beschließt, nach Abschluss der Evaluation nach § 113b Abs. 4 Nr. 5 SGB XI für die vollstationäre Pflege die Erforderlichkeit der Evaluation der Instrumente und Verfahren zur Qualitätsmessung und zur Qualitätsdarstellung für die teilstationäre Pflege (Tagespflege) zu prüfen.

Berlin, den 07.12.2023